

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0047/2017

Beratung im **Stadtrat** am **18.05.2017**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der SPD-Ratsfraktion: Gestaltungssatzung für die Altstadt

Stellungnahme:

Mit einer Gestaltungssatzung nach § 88 Landesbauordnung (LBauO) können u.a. Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie Werbeanlagen und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen erlassen werden. Bezug sind aber grundsätzlich immer die baulichen Anlagen also in erster Linie die Gebäude und Bauwerke.

Regelungen über die in der Antragsbegründung erwähnten Sondernutzungen im öffentlichen Raum und hier insbesondere zur beweglichen Möblierung können durch eine solche Satzung nicht getroffen werden. Das Landesstraßengesetz RLP lässt eine Satzungsregelung für die Gestaltung und Möblierung des öffentlichen Raumes ebenfalls nicht zu.

Die Verwaltung wird zunächst auf der Basis der bereits vor einigen Jahren diskutierten Werbesatzung den Aufwand für die Aufstellung und Anwendung einer umfangreicheren Gestaltungssatzung nach § 88 LBauO Rheinland-Pfalz für die Koblenzer Altstadt ermitteln und zur Beratung der weiteren Vorgehensweise und Vorberatung zunächst dem Fachbereichsausschuss IV vorlegen. Hierbei soll dann auch erörtert werden, wie die Sondernutzung im öffentlichen Raum verbindlicher geregelt, bekanntgegeben und kontrolliert werden kann.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Über die Vorgehensweise auf Basis des Bauordnungs- und ggf. des Landesstraßenrechtes inklusive des Arbeitsaufwandes wird der Fachbereichsausschuss IV zunächst vorberatend unterrichtet.